

**Gesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im
Kanton Aargau * (Bevölkerungsschutz- und
Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)**

Vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 ¹⁾, Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 ²⁾ sowie Art. 54 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 ³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, des Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung. *

² Es regelt die Organisation und die Zuständigkeiten sowie die Aufgaben und deren Finanzierung von Kanton und Gemeinden.

¹⁾ SR [520.1](#)

²⁾ SR [520.3](#)

³⁾ SR [531](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 2 Begriffe

¹ Katastrophen sind natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse beziehungsweise schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

² Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern.

³ Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.

⁴ Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.

⁵ Grossereignisse sind Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte erforderlich sind, die über die alltäglichen Ressourcen hinausgehen. Grossereignisse erfordern eine Unterstützung und ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, bleiben jedoch überschaubar. *

2. Bevölkerungsschutz

2.1. Aufgaben und Verantwortung des Kantons

§ 3 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Anhörung der Gemeinden,
- b) Bezeichnung der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz und deren Aufgaben,
- c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen,
- d) Regelung der Warnung und Alarmierung,
- e) Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen,
- e^{bis}) * Ausrufung und Erklärung der Beendigung einer Katastrophe oder einer Notlage,
- f) * Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit,

- g) Schaffung der notwendigen Führungsstrukturen und Führungseinrichtungen,
- h) Ernennung eines Kantonalen Führungsstabs (KFS),
- i) Bildung eines Kantonalen Katastrophen Einsatzelements (KKE),
- k) * Sicherstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen,
- l) Regelung und Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane,
- m) * Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen,
- n) * Das KKE wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.

³ Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Zusammenarbeit innerhalb der gemäss Absatz 2 lit. a bezeichneten Bevölkerungsschutzregion verpflichten.

⁴ Er regelt die Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden, den anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland. Er kann zu diesem Zwecke internationale oder interkantonale Verträge abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.

⁵ Der Regierungsrat ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. *

⁶ Bei bewaffneten Konflikten vollzieht der Regierungsrat die Aufträge des Bundes und erlässt die entsprechenden Regelungen.

§ 4 Kantonaler Führungsstab *

¹ Der KFS ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheidung des Regierungsrats. *

² Er bezeichnet die Einsatzleitung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

³ Er arbeitet mit Fach- und Bundesstellen sowie mit den Organen der Armee zusammen.

⁴ Er berät den Regierungsrat in allen weiteren Fragen des Bevölkerungsschutzes.

⁵ Er kann den Regionalen Führungsorganen (RFO) Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen. *

⁶ Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsprofile erarbeitet und vereinbart. *

§ 5 Kantonales Katastrophen Einsatzelement *

¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe. *

² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation.

³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. *

§ 6 Kantonales Personal

¹ Bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen ist das Personal des Kantons und der selbstständigen staatlichen Institutionen zum Einsatz verpflichtet, soweit dies nach der Personalgesetzgebung seinen Fähigkeiten entspricht und zumutbar ist.

§ 7 Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz

¹ Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen.

² Sie sorgt für die Umsetzung der vom Regierungsrat abgeschlossenen interkantonalen und internationalen Verträge über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz.

§ 8 Versicherung und Entschädigung

¹ Der Regierungsrat regelt die Versicherung und die Entschädigung der Mitglieder des KFS sowie der Personen, die für den Kanton im Einsatz waren und nicht anderweitig entschädigt wurden.

2.2. Aufgaben und Verantwortung der Gemeinden

§ 9 Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte tragen die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz in ihrer Gemeinde. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der jeweiligen Bevölkerungsschutzregion.

² Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) * Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten,
- b) Bildung von gemeinsamen Regionalen Führungsorganen innerhalb der Bevölkerungsschutzregion entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit,
- c) Sicherstellung der Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen,
- d) Regelung der Warnung und Alarmierung,
- e) * Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,
- f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- g) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kommunalen und regionalen Dienste und Organisationen sowie der privaten Organisationen,
- h) Überörtliche Hilfeleistung.

³ Die Gemeinderäte sind bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und personellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. *

§ 10 Regionales Führungsorgan

¹ Die RFO sind das Führungsinstrument der Gemeinden in den Bevölkerungsschutzregionen. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte. *

² Sie arbeiten mit dem KFS und der kantonalen Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz zusammen.

³ Sie sind verpflichtet, die vom Kanton angebotene Aus- und Weiterbildung zu besuchen. Reise- und Verpflegungskosten sowie andere Entschädigungen gehen zu Lasten der Gemeinden.

⁴ Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten beraten. *

⁵ Die RFO koordinieren die von den Zivilschutzorganisationen (ZSO) umzusetzenden Leistungsaufträge und Leistungsprofile. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle. *

2.3. Aufgaben und Verantwortung der Partnerorganisationen

§ 11 Partner des Bevölkerungsschutzes

¹ Die Partner des Bevölkerungsschutzes treffen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Massnahmen zur Bewältigung von Grosseignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten. *

§ 12 Koordinierter Sanitätsdienst; Zuständigkeit

¹ Das zuständige Departement sorgt unter Aufsicht des Regierungsrats für die Umsetzung des Koordinierten Sanitätsdienstes.

² Es kann mit Dritten im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes Leistungsvereinbarungen abschliessen. *

§ 13 Aufgebot

¹ Der Regierungsrat kann bei Grosseignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten das im Gesundheitswesen tätige Personal beziehungsweise die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen aufbieten, soweit diese nicht für die Bedürfnisse der Gemeinden benötigt werden. *

§ 14 Ausbildung

¹ Das zuständige Departement sorgt für ein angemessenes Angebot an Aus- und Weiterbildung für Personen, die gemäss § 13 aufgeboden werden können.

^{1bis} Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und unterstützt diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung. *

² Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 15 Arzt- und Spitalwahl

¹ Für die im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zu behandelnden Personen kann der Regierungsrat die Arzt- und Spitalwahl aufheben. *

2.4. Weitere Bestimmungen

§ 16 Kostentragung durch Dritte

¹ Regierungsrat und Gemeinderäte können Dritte, die für Grossereignisse, eine Katastrophe oder Notlage die Verantwortung zu übernehmen haben, nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregeln zur Kostentragung heranziehen, soweit nicht besondere Haftungsregeln vorgehen. *

§ 17 Soforthilfe

¹ Bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage sorgt der Regierungsrat im Rahmen seiner finanzrechtlichen Zuständigkeiten für die Soforthilfe an betroffene Personen.

² Die Soforthilfe dient der Vermeidung wirtschaftlicher oder sozialer Folgekosten und setzt voraus, dass eine rechtzeitige Hilfe nicht anderweitig erbracht wird und ein weiterer Aufschub der Hilfeleistung nicht mehr möglich ist.

³ Soweit der Kanton im Rahmen der Soforthilfe Leistungen erbringt, für die Dritte eintreten müssten, gehen die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Dritten von Gesetzes wegen auf den Kanton über.

⁴ Die zuständigen Organe sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) gegen Entschädigung zu beschlagnehmen, wenn bei Grossereignissen, Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung. *

§ 18 Verbindlichkeit von Anordnungen

¹ Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich. *

3. Zivilschutz

3.1. Organisation und Aufgaben

§ 19 Zivilschutzorganisationen

¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes werden durch die Gemeinden in regionalen Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Die Gemeinden stellen die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen sicher.

² Die Zivilschutzregionen entsprechen den Bevölkerungsschutzregionen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäss.

³ ... *

§ 20 Strukturen

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse durch Verordnung die Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der Zivilschutzorganisationen fest.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle.

§ 21 Aufgebot für Einsätze

¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs. *

² Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbieten:

- a) * für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,
- b) für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft in besonderen Fällen, namentlich wenn der Einsatz im Interesse des Kantons liegt,
- c) zur Hilfeleistung in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland.

³ Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen wird kein Aufgebot erteilt. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle ordnet an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboten werden beziehungsweise dem Aufgebot nicht nachkommen dürfen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. *

3.2. Schutzdienstleistung und Kontrollführung

§ 22 Schutzdienstleistung

¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:

- a) freiwillige Schutzdienstleistung,
- b) vorzeitige Entlassung,
- c) überörtliche Zuteilung,
- d) * Zuteilung in die Personalreserve,
- e) * Zuteilung in die ZSO,
- f) * Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie Aufhebung dieses Ausschlusses.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Kriterien zur Gesuchsbeurteilung fest.

³ Die aufbietende Stelle bezeichnet die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte durch Verordnung.

§ 23 Kontrollführung

¹ Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen ist im Rahmen der kantonalen Vorgaben Sache des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.

² Die Einwohnerkontrollen melden der für die Kontrollführung zuständigen Stelle unentgeltlich die benötigten Daten.

³ Die zuständige kantonale Stelle sorgt für die Aus- und Weiterbildung der für die Kontrollführung verantwortlichen Personen.

⁴ Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen sowie die Bearbeitung weiterer Zivilschutzaufgaben erfolgen über die Zentrale Datenbank Zivilschutz des Kantons oder das Personalinformationssystem PISA ZS des Bundes. Die ZSO haben sich an den Kosten der Zentralen Datenbank Zivilschutz anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung. *

3.3. Aus- und Weiterbildung

§ 24 Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung

¹ Die Grundausbildung dauert zwölf Tage. *

² Die Zusatzausbildung dauert längstens fünf Tage und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus. *

³ Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion fünf bis zwölf Tage. *

⁴ Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Weiterbildungskurse werden vom Kanton durchgeführt.

⁵ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.

⁶ Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle, ob die Person eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. *

§ 25 Wiederholungskurse

¹ Das Aufgebot für die Wiederholungskurse und deren Durchführung für ausgebildete Schutzdienstpflichtige ist Sache des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.

§ 26 Ausbildungsinfrastruktur

¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Ausrüstung und Erneuerung eines Ausbildungszentrums ist Sache des Kantons.

² Das Ausbildungszentrum kann den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, anderen Kantonen sowie Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Aufwand ist in Rechnung zu stellen.

§ 27 Lehrpersonal

¹ Der Kanton stellt das für die von ihm durchgeführte Aus- und Weiterbildung benötigte Lehrpersonal an.

§ 28 Interkantonale Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen. Er kann dazu interkantonale Verträge abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.

3.4. Material

§ 29 Grundsatz und Ausnahmen

¹ Beschaffung, Lagerung und Bewirtschaftung des notwendigen Materials ist Sache des für den Zivilschutz in der Region zuständigen Organs.

² Nach Anhörung der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standardisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt. Der Regierungsrat regelt die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe durch Verordnung. *

³ Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die ZSO verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt. *

⁴ Die zuständige kantonale Stelle übernimmt im Hinblick auf die Interoperabilität die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material. Sie kann den Aufwand in Rechnung stellen. *

⁵ Die zuständige kantonale Stelle führt periodisch Materialkontrollen durch.

⁶ Das gesamte Material des Zivilschutzes wird in der Zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet. Die ZSO haben sich an den Kosten der Datenbank anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung. *

§ 30 Leihmaterial

¹ Das beim Kanton vorhandene Material kann den Partnerorganisationen ausgeliehen werden. Der Aufwand ist in Rechnung zu stellen.

§ 31 Zentraler Materialpool

¹ Das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt. *

§ 32 Zentrale Reparaturstelle

¹ Der Kanton kann eine zentrale Stelle für Reparaturen, Austausch und Ersatzteilbeschaffungen von Material betreiben.

² Er kann sich stattdessen auch im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung an einer regionalen Reparaturstelle beteiligen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.

³ Der Aufwand der zentralen Reparaturstelle wird der Auftrag gebenden Person oder Stelle in Rechnung gestellt. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Reparaturstelle ist freiwillig.

3.5. *Schutzbauten*

§ 33 Schutzraumbau

¹ ... *

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als 25 Schutzplätzen erstellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. *

³ Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude können durch die zuständige kantonale Stelle von der Schutzraumbaupflicht befreit werden. *

§ 34 Steuerung im Schutzraumbau

¹ Die zuständige kantonale Stelle legt nach den Vorgaben des Bundes die massgebenden Beurteilungsgebiete zur Schutzraumsteuerung fest.

² Sie kann die pflichtige Person bei gedecktem Schutzplatzbedarf im massgebenden Beurteilungsgebiet sowie in besonderen Ausnahmefällen vom Schutzraumbau befreien.

§ 35 Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung

¹ Einnahmen und Ausgaben gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Einrichtung der Ersatzbeiträge werden in einer Spezialfinanzierung verbucht und verzinst. Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags nach Massgabe der bundesrechtlich geregelten Bandbreite durch Verordnung fest. *

² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. *

³ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen durch Verordnung. *

⁴ Im Übrigen legt der Regierungsrat die Prioritäten für die weitere Verwendung der Ersatzbeiträge fest, wobei er der Verwendung für bauliche Massnahmen Vorrang einräumt.

⁵ Das für den Zivilschutz in der Region zuständige Organ stellt dem Kanton Antrag auf Freigabe der Ersatzbeiträge.

§ 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme

¹ Schutzraumbauprojekte sind von der zuständigen kantonalen Stelle zu bewilligen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

² Zur Sicherstellung der ordentlichen Ausführung und Fertigstellung der Schutzräume kann die zuständige kantonale Stelle von der Bauherrin oder vom Bauherrn eine Sicherheitsleistung verlangen.

³ Die Abnahme der neuen und erneuerten Schutzräume erfolgt durch die zuständige Stelle des Kantons. *

⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO. *

§ 37 Aufhebung von Schutzräumen

¹ Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers und nach Anhörung der Gemeinde die zuständige kantonale Stelle.

² Massgebende Kriterien für die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen sind insbesondere die Schutzplatzbilanz im betreffenden Beurteilungsgebiet sowie der Bauzustand.

§ 38 Schutzanlagen

¹ Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest.

² Bau, Betrieb, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung der Schutzanlagen sind Sache der Gemeinden der entsprechenden Region.

³ Wird die Erstellung einer Anlage, die verschiedenen Gemeinden dient, von der Mehrheit dieser Gemeinden beschlossen, oder lehnt es eine Gemeinde ab, ihren Beitrag an eine bereits erstellte gemeinsame Anlage zu entrichten, kann der Regierungsrat die ablehnenden Gemeinden verpflichten, sich an Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung angemessen zu beteiligen.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle prüft Schutzanlagenprojekte und führt periodisch Kontrollen der Schutzanlagen durch. *

§ 39 Geschützte Spitler

¹ Errichtung, Erneuerung und Ausrstung der geschtzten Spitler ist Sache des Kantons. Die zustndige kantonale Stelle fhrt periodische Anlagekontrollen durch. *

4. Kulturgterschutz**§ 40 Zustndigkeit**

¹ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung eine kantonale Stelle, die fr den Vollzug der Bundesgesetzgebung ber den Schutz von Kulturgtern verantwortlich ist. Sie entscheidet ber die Pflicht von baulichen Massnahmen.

² Die fr den Kulturgterschutz zustndige kantonale Stelle erstellt die Verzeichnis-
se der zu schtzenden Kulturgter von nationaler und regionaler Bedeutung.

³ Die Eigentmerin oder der Eigentmer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgtern sind fr deren Schutz und fr die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Mglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes fr die Planung und Durchfhrung von Schutzmassnahmen zur Verfgung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

⁴ Die zustndige kantonale Stelle entscheidet ber die Pflicht zur Ergreifung von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen fr unbewegliche und bewegliche Kulturgter auf kantonomer und regionaler Ebene. *

§ 41 Ausbildung

¹ Der Kanton bietet den fr den Kulturgterschutz verantwortlichen Personen eine fachbezogene Ausbildung an und trgt dafr die Kosten.

² Die fr den Kulturgterschutz zustndige kantonale Stelle ist fr die Planung und Durchfhrung dieser Ausbildung verantwortlich.

5. Wirtschaftliche Landesversorgung**§ 42 Zustndigkeit**

¹ Der Kanton ist auf seinem Gebiet Trger der wirtschaftlichen Landesversorgung.

§ 43 Organisation

¹ Fr die Durchfhrung und Koordination der vom Bund den Kantonen bertragenen Aufgaben bezeichnet der Regierungsrat durch Verordnung eine Kantonale Zentralstelle fr Wirtschaftliche Landesversorgung.

§ 44 Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden bestimmen eine verantwortliche Person für den Bereich der Wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Die verantwortliche Person in der Gemeinde ist verpflichtet, die vom Kanton angebotene Aus- und Weiterbildung zu besuchen. Reise- und Verpflegungskosten sowie andere Entschädigungen gehen zu Lasten der Gemeinden.

³ Im Bewirtschaftungsfall vollziehen die Gemeinden die Anordnungen des Kantons.

6. Finanzierung

§ 45 Grundsatz der Kostentragung

¹ Kanton und Gemeinden tragen je die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Kostentragung festlegt.

² Für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzraumbaus erhält die zuständige kantonale Stelle eine Verwaltungsentschädigung aus der Spezialfinanzierung gemäss § 35 Abs. 1. Der Regierungsrat legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung durch Verordnung fest. *

³ Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung. *

§ 46 Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz

¹ Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung gemäss § 24 tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

² Die Gemeinden tragen zudem die Kosten

- a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und mit der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen im Sinne von Art. 25 und 36 BZG entstehenden Aufwendungen,
- b) der Aus- und Weiterbildung der für die Kontrollführung verantwortlichen Personen,
- c) * der Aus- und Weiterbildung der für die periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.

7. Haftung und Rechtsschutz

§ 47 Haftung

¹ Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde im Sinne von Art. 60 Abs. 2 BZG werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.

§ 47a * Rückgriff

¹ Hat der Kanton Schadenersatz gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ⁴⁾ geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der ZSO Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Gegenüber der betreffenden Gemeinde oder gegenüber dem betreffenden Gemeindeverband kann der Kanton auch dann Rückgriff nehmen, wenn die widerrechtlich handelnde Person kein Verschulden trifft.

§ 48 * Nicht vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinderäte und des zuständigen Departements in Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ⁵⁾. § 50 bleibt vorbehalten.

§ 49 Vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kommt das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren zur Anwendung.

§ 50 * Bewirtschaftungsfall

¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, im Bewirtschaftungsfall im Sinne der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung durch Verordnung von den ordentlichen Bestimmungen des VRPG abzuweichen. Insbesondere kann er den Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerden gemäss § 54 VRPG sowie kürzere Rechtsmittelfristen vorsehen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 51 Übergangsrecht**

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisation soweit nötig innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

§ 52 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴⁾ SR [834.1](#)

⁵⁾ SAR [271.200](#)

§ 53 Wirkungskontrolle

¹ ... *

§ 54 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 4. Juli 2006

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 4. September 2006

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Dezember 2006

Inkrafttreten: 1. Januar 2007 ⁶⁾

⁶⁾ RRB vom 22. November 2006

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
04.07.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	2006 S. 150
04.12.2007	01.01.2009	§ 48	totalrevidiert	2008 S. 366
04.12.2007	01.01.2009	§ 50	totalrevidiert	2008 S. 366
05.06.2012	01.08.2013	§ 3 Abs. 5	geändert	2013/1-09
10.05.2016	01.01.2017	Erlasstitel	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 5	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2, lit. e ^{bis})	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2, lit. f)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2, lit. k)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2, lit. m)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2, lit. n)	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 5	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 4	Titel geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 5	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 6	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 5	Titel geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 2, lit. a)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 2, lit. e)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 4	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 5	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 11 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 12 Abs. 2	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 13 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 14 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 15 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 16 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 17 Abs. 4	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 18 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 19 Abs. 3	aufgehoben	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 21 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 21 Abs. 2, lit. a)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 21 Abs. 3	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 22 Abs. 1, lit. d)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 22 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 22 Abs. 1, lit. f)	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 23 Abs. 4	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 2	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 24 Abs. 6	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 29 Abs. 2	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 29 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 29 Abs. 4	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 29 Abs. 6	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 31 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 33 Abs. 1	aufgehoben	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 33 Abs. 2	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 33 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 35 Abs. 1	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 35 Abs. 2	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 35 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 36 Abs. 3	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 36 Abs. 4	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 38 Abs. 4	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 39 Abs. 1	geändert	2016/7-01

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.05.2016	01.01.2017	§ 40 Abs. 4	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 45 Abs. 2	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 45 Abs. 3	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 46 Abs. 2, lit. c)	geändert	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 47a	eingefügt	2016/7-01
10.05.2016	01.01.2017	§ 53 Abs. 1	aufgehoben	2016/7-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	04.07.2006	01.01.2007	Erstfassung	2006 S. 150
Erlasstitel	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 1 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 2 Abs. 5	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 3 Abs. 2, lit. e ^{bis})	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 3 Abs. 2, lit. f)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 3 Abs. 2, lit. k)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 3 Abs. 2, lit. m)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 3 Abs. 2, lit. n)	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 3 Abs. 5	05.06.2012	01.08.2013	geändert	2013/1-09
§ 3 Abs. 5	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 4	10.05.2016	01.01.2017	Titel geändert	2016/7-01
§ 4 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 4 Abs. 5	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 4 Abs. 6	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 5	10.05.2016	01.01.2017	Titel geändert	2016/7-01
§ 5 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 5 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 9 Abs. 2, lit. a)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 9 Abs. 2, lit. e)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 9 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 10 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 10 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 10 Abs. 5	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 11 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 12 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 13 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 14 Abs. 1 ^{bis}	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 15 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 16 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 17 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 18 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 19 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-01
§ 21 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 21 Abs. 2, lit. a)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 21 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 22 Abs. 1, lit. d)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 22 Abs. 1, lit. e)	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 22 Abs. 1, lit. f)	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 23 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 24 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 24 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 24 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 24 Abs. 6	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 29 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 29 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 29 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 29 Abs. 6	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 31 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 33 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-01
§ 33 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 33 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 35 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 35 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 35 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 36 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 36 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 38 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 39 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 40 Abs. 4	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 45 Abs. 2	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 45 Abs. 3	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 46 Abs. 2, lit. c)	10.05.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-01
§ 47a	10.05.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-01
§ 48	04.12.2007	01.01.2009	totalrevidiert	2008 S. 366
§ 50	04.12.2007	01.01.2009	totalrevidiert	2008 S. 366
§ 53 Abs. 1	10.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-01